

**Tätigkeitsbericht**  
**des Landessynodalausschusses zur XIII. Tagung der 24. Landessynode**

Wolfsburg, 14. November 2013

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Juni bis November 2013 folgenden Tätigkeitsbericht:

**I.**

**Rechtsfragen**

1. Unterrichtung des LSA gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung
  - a) Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Das Landeskirchenamt (LKA) hat dem LSA berichtet, dass der Kirchengesetzentwurf über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitgliedern der Synode der EKD eine Verkleinerung der Synode von 106 auf 100 Mitglieder vorsieht. Dieser Schritt wird durch die unterschiedliche Mitgliederentwicklung in den Landeskirchen begründet. Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, dass jede Landeskirche mindestens zwei Synodale entsendet. Die hannoversche Landeskirche trägt den Kirchengesetzentwurf mit, obwohl sie dadurch einen Sitz in der Synode verliert.

Der LSA hat die Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung zur Kenntnis genommen.

- b) Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) - Verfassungsnovelle 2013

Das LKA hat dem LSA den Kirchengesetzentwurf zur Änderung der Verfassung der VELKD erläutert.

Der LSA hat die Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung zur Kenntnis genommen und unterstützt ein konsequentes Festhalten an dem Verbindungsmodell. Synodale der VELKD,

die nicht gleichzeitig Mitglieder der EKD-Synode sind, sollten deshalb vermieden werden.

c) Entwurf eines Zuordnungsgesetzes der EKD

Das LKA hat dem LSA den Entwurf eines Zuordnungsgesetzes der EKD erläutert. Das Gesetz soll die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche regeln. Diese Einrichtungen werden durch die Zuordnung als Lebens- und Wesensäußerungen der Kirche anerkannt und können damit den Schutz der staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen des Grundgesetzes in Anspruch nehmen.

Der LSA hat die Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung zur Kenntnis genommen.

2. Vorberatung von Gesetzentwürfen gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode

a) 9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Der LSA hat der Vorabüberweisung des Entwurfes eines 9. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers an den Rechtsausschuss zur Beratung sowie der Weiterleitung an alle Mitglieder der Landessynode und den weiteren Tagungsteilnehmenden gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode im Umlaufverfahren zugestimmt.

b) 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der LSA hat der Vorabüberweisung des Entwurfes eines 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes an den Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und den Finanzausschuss zur Beratung sowie der Weiterleitung an alle Mitglieder der Landessynode und den weiteren Tagungsteilnehmenden gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode zugestimmt.

3. Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchliche Laufbahnverordnung – KiLVO)

Das LKA hat den LSA um Zustimmung zu der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung gebeten. Analog zum Land Niedersachsen soll der Praxisaufstieg mit einer beschränkten Laufbahnbefähigung bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 für besonders leistungsstarke Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des ehemaligen mittleren Dienstes ermöglicht werden.

Der LSA hat der Rechtsverordnung gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

4. Rückgabe von Abendmahlsgeräten der Marktkirchengemeinde in Hannover an das Welfenhaus

Dem LSA lag ein Schreiben betr. Rückgabe von Abendmahlsgeräten der Marktkirchengemeinde in Hannover an das Welfenhaus, ergänzt um Auszüge des bisherigen Schriftwechsels mit dem LKA in dieser Sache, vor. Das LKA hat dem LSA dazu berichtet, dass die Marktkirchengemeinde als Rechtsnachfolgerin der früheren Schloss-Kirchengemeinde tatsächlich im Jahr 2011 Abendmahlsgeräte, die früher von der Schloss-Kirchengemeinde benutzt wurden, an das Welfenhaus zurückgegeben hat. Dies geschah auf Grundlage eines Leihvertrages, wonach das Welfenhaus ein Rücknahmerecht an den Abendmahlsgeräten erhalten hatte.

Ein Verstoß des Kirchenvorstandes der Marktkirchengemeinde, der eine kirchenaufsichtliche Beanstandung durch das LKA rechtfertigen würde, konnte das LKA nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht feststellen. Bei den Abendmahlsgeräten handelt es sich nicht um Vermögen der Kirchengemeinde. Dem Einwender wurde vom LKA entsprechend geantwortet.

Der LSA hat die Rechtsansicht des LKA geteilt und dem Einwender ebenfalls ein entsprechendes Antwortschreiben zukommen lassen.

5. Wahlprüfung zur Bildung der 25. Landessynode

Das Landessynodalgesetz (LSynG) sieht vor, dass die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode im Wege der Wahlprüfung durch das LKA von Amts wegen überprüft wird. Darüber hinaus können Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag gegenüber dem Wahlkreisausschuss die Wahl anfechten, wenn nach ihrer Einschätzung gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte.

Das LKA hat die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode geprüft und dabei u.a. festgestellt, dass in den Wahlkreisen I, III, VI und X die Wahlbeteiligung korrigiert werden muss, da es hier zu fehlerhaften Berechnungen gekommen ist. Des Weiteren hat das LKA auf weitere Fehler (Stichwort: ungültige Stimmzettel) hingewiesen, die im Ergebnis jedoch nicht geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Beanstandet hat das LKA die Zulassung von insgesamt drei Wahlscheinen im Wahlkreis IX, obwohl die Versicherung von den Wahlscheinen abgetrennt und auch nur diese den Wahlbriefen beigelegt waren. Diese (unvollständigen) Wahlscheine hätten nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen. Dieser Fehler war geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, da der Abstand der Stimmen zwischen den an zweiter und dritter Stelle gewählten Ersatzmitgliedern in der Gruppe der "Ehrenamtlichen" weniger als 12 Stimmen (max. mögliche Stimmabgabe je Stimmzettel "Ehrenamtliche" = 4) beträgt. In den anderen Gruppen ist der Abstand der Stimmen so groß gewesen, dass das Wahlergebnis durch diesen Fehler nicht beeinflusst wurde.

Das LKA hat den LSA außerdem davon in Kenntnis gesetzt, dass der Wahlkreis Ausschuss des Wahlkreises IX dem LKA insgesamt acht Wahlanfechtungen mit seiner Stellungnahme vorgelegt hat. Dabei richten sich alle acht Wahlanfechtungen gegen die Nichtberücksichtigung der jeweiligen Wahlbriefe am Wahltag; trotz rechtzeitiger Absendung. In den Begründungen wurde dargelegt, dass die an das Wahlbüro im Kirchenkreisamt Syke, Herrlichkeit 2, 28857 Syke, adressierten Wahlbriefumschläge mit dem Postvermerk "Annahme der Sendung verweigert" an die jeweiligen Absender zurückgeschickt wurden und diesen letztendlich erst nach dem Wahltag wieder vorlagen. Weitere sechs Personen haben sich über das Wahlverfahren beschwert bzw. haben dem Vorsitzenden des Wahlkreis Ausschusses ihre Wahlbriefe ohne ausdrückliche Willenserklärung zur Anfechtung zugeschickt.

Der Wahlkreis Ausschuss des Wahlkreises IX hat hierzu festgestellt, dass er bei den genannten Vorfällen die Annahme nicht verweigert hat und die Angaben der Deutschen Post nicht zutreffen. Die Wahlbriefumschläge haben den Verantwortungsbereich des Wahlkreis Ausschusses im Kirchenkreisamt Syke nie erreicht, da ein Fehler der Deutschen Post vorlag.

Der Wahlkreis Ausschuss hat gegenüber dem LKA zusätzlich erläutert, dass das Kirchenkreisamt Syke in der Woche vom 23. bis 27. September 2013 (also in der Woche vor dem Wahltag) in das neue Kirchenamt in Sulingen umgezogen ist. Ein Postnachsendeauftrag ab dem 23. September 2013 wurde rechtzeitig bei der Deutschen Post gestellt. Mitarbeiter der Deutschen Post haben auf Nachfrage versichert, dass eine Nachsendung der Wahlbriefe unproblematisch sei. Der Vorsitzende des Wahlkreis Ausschusses sowie der Leiter des Kirchenkreisamtes Syke haben sowohl am Freitag, 27. September 2013 als auch am Samstag, 28. September 2013 in den Postfilialen in Sulingen und Syke eingetroffene Wahlbriefumschläge persönlich abgeholt.

Das LKA hat darauf hingewiesen, dass das LSynG im § 13 vorsieht, dass Wahlbriefe mit dem Wahlschein und den Stimmzetteln im verschlossenen Stimmzettelumschlag bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlkreisausschuss eingegangen sein müssen.

Das LKA hält grundsätzlich an der Verantwortung des Briefwählers für die rechtzeitige Abgabe seiner Stimme fest; fehlerhafte Einzelfälle müssen hingenommen werden.

Im Falle der Wahl zur Bildung der Landessynode sind außer der Tatsache, dass diese Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, nach Ansicht des LKA allerdings die folgenden zwei zusätzlichen Faktoren zu berücksichtigen:

1. Bei der Auswahl des Kirchenkreisamtes Syke für die Begleitung der Wahlen zur Bildung der 25. Landessynode im Wahlkreis IX handelte es sich um eine Organisationsentscheidung des LKA.
2. Der Umzug des Kirchenkreisamtes in der Woche vor dem Wahltag in das neue Kirchenamt Sulingen basierte auf einer Organisationsentscheidung des zuständigen Kirchenkreisverbandes.

Beide Faktoren zusammen haben nach Ansicht des LKA eine Risikoverschiebung zu lasten der Landeskirche – als Wahldurchführende – bewirkt und lassen die Wiederholung der Wahl dadurch geboten erscheinen.

Die vorliegenden Wahlanfechtungen sind also zusätzlich in diesem besonderen Kontext zu sehen. Das Auftreten der genannten Begleitumstände im Wahlkreis IX sollte nach Ansicht des LKA nicht zu lasten der Wahlberechtigten gehen, die ihre Wahlbriefe nachweislich rechtzeitig an die vorgegebene Adresse des Wahlkreisausschusses im Kirchenkreisamt Syke aufgegeben haben.

Das LKA hat betont, dass dieser Vorfall auch geeignet ist, das Wahlergebnis zu beeinflussen, da eine Berücksichtigung der Stimmen der o.a. 14 Wahlberechtigten am Wahltag, das Wahlergebnis in der Gruppe der "Ehrenamtlichen" hätte verändern können. Der Abstand der Stimmen zwischen den einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen in dieser Gruppe ist kleiner als die Zahl der Stimmen, die maximal durch die Berücksichtigung der in den Stimmzettelumschlägen enthaltenen Stimmzettel hätten vergeben werden können (Ehrenamtliche = 4 Stimmen x 14 Wahlberechtigte = 56 Stimmen insgesamt). Dagegen ist der Abstand der Stimmen zwischen den einzelnen Kandidierenden in den Gruppen der "Ordinierten" und "Beruflich Mitarbeitenden" so groß, dass hier keine Beeinflussung des Wahlergebnisses hätte erfolgen können.

In seiner Abwägung hat das LKA auch bedacht, dass eine - auch nur teilweise - Wiederholung der Wahl im Wahlkreis IX mit Kosten und mit Mühe verbunden ist, sowohl für die Wahlberechtigten, die Kandidierenden als auch für den ehrenamtlichen Wahlkreisausschuss. Darüber hinaus wird im Falle einer Wiederholung der Wahl mit einer geringeren Beteiligung der Wahlberechtigten zu rechnen sein.

Nach Abwägung all dieser Gesichtspunkte hat das LKA dem LSA vorgeschlagen, die Wahl im Wahlkreis IX, aufgrund der o.g. besonderen Begleitumstände, und mit Verweis auf die fehlerhafte Zulassung dreier Wahlscheine, - teilweise - und zwar für die Gruppe der "Ehrenamtlichen" zu wiederholen.

Der LSA hat die Ausführungen des LKA intensiv diskutiert und abgewogen; vor allem den Aspekt nur für eine Gruppe - nämlich die Gruppe der "Ehrenamtlichen" - die Wahl zu wiederholen. Die Zustimmung erfolgte mit dem Argument, dass die teilweise Wiederholung rechtlich möglich ist und der Einfluss in den stattgefundenen demokratischen Willen dadurch am geringsten gehalten wird. Der LSA hat außerdem einer Korrektur der Höhe der Wahlbeteiligung in den Wahlkreisen I, II, III, IV, VI, IX und X zugestimmt.

## **II.**

### **Finanzfragen**

#### **6. Neubauvorhaben im Haushaltsjahr 2013**

##### **a) Erhöhung des Haushaltsansatzes für Neubaumittel im Haushaltsjahr 2013**

Das LKA hat dem LSA im Juni d.J. berichtet, dass sich mehrere Großbauvorhaben kurz vor der Antragstellung befinden, die relativ hohe Zuschüsse aus Neubaumitteln von den Kirchenkreisen und von der Landeskirche benötigen. Um bei diesen Großbauvorhaben eine gerechte Förderung von Projekten zu ermöglichen (im Jahr 2013 wurden bis zu diesem Zeitpunkt fast ausschließlich Projekte im Bereich Hannover gefördert) und mit den Kosten nicht bereits das Haushaltsjahr 2014 zu belasten, in dem weitere Anträge erwartet werden, hat das LKA beschlossen, die Haushaltsmittel der Kostenstelle 1000-92303 (Landeskirchliche Neubauszuschüsse) um bis zu 900 000 Euro im Haushaltsjahr 2013 zu erhöhen. Diese Entwicklung im Bereich der Neubauvorhaben hatte das LKA bereits in der LSA-Sitzung am 6. Dezember 2012 angekündigt.

Der LSA hat der Erhöhung der Kostenstelle 1000-92303 um bis zu 900 000 Euro zugestimmt.

b) Einzelzuweisung für die Finanzierung von Neubauvorhaben im Haushaltsjahr 2013

Das LKA hat dem LSA die Liste über die geplanten Neubauvorhaben erläutert. Unter der Liste A "Normalfälle" werden fünf Projekte verschiedener Kirchengemeinden (2 x Wettmar, Hohne, Leeste und Warmsen) aufgeführt, die den landeskirchlichen Vorgaben entsprechen. Dabei handelt es sich um den Neubau zweier Pfarrhäuser und eines Gemeindehauses sowie den Ersatzneubau zweier Pfarrhäuser. Insgesamt werden für diese Projekte Mittel in Höhe von 749 000 Euro bereitgestellt.

Die Liste B "Sonderfälle" enthält drei Maßnahmen (Altencelle, Groß Buchholz und Hannover-Bothfeld), bei denen die von der Landeskirche zugrunde gelegten Höchstflächen für Gemeinderäume überschritten werden. Nach Aussage des LKA soll aufgrund der konkreten Umstände der Einzelfälle dennoch eine Bezuschussung erfolgen. Der landeskirchliche Finanzierungsanteil bleibt dabei für die Kirchengemeinden Groß-Buchholz und Hannover-Bothfeld unter 35 %. Aufgrund des großen Engagements der Kirchengemeinde Altencelle und des Kirchenkreises Celle zur Reduzierung der Gebäude und der Gemeinderaumflächen ist das LKA ausnahmsweise bereit, die anerkennungsfähigen Neubaukosten mit 50 % zu fördern. Die Förderung der drei Maßnahmen umfasst zusammen eine Summe von 655 811 Euro.

Die Zuschüsse sind durch Mittel des Haushaltsjahres 2013 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Mittel der Kostenstelle 1000-92303 (Landeskirchliche Neubauschüsse) in Höhe von 1 404 811 Euro gedeckt.

Der LSA hat den in der Liste A und B aufgeführten Neubaumaßnahmen zugestimmt.

7. Allgemeines Zuweisungsvolumen für das Haushaltsjahr 2013

Das LKA hat berichtet, dass sich die Tabellenentgelte der privatrechtlich Beschäftigten nach Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 1. Januar 2013 an um 2,65 % erhöhen. Entsprechendes gilt für die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen.

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 ist lediglich eine Erhöhung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens um 2,0 % vorgesehen. Um die vollständige Refinanzierung der durch die Tarifsteigerung entstehenden Mehrausgaben für die Kirchenkreise

zu sichern hat das LKA vorgeschlagen, das festgesetzte Allgemeine Zuweisungsvolumen (ohne den Anteil der Pfarrstellen) für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 0,65 % zu erhöhen. Die Erhöhung entspricht einem Betrag von 869 000 Euro und soll aus dem Teilergebnishaushalt 1000-98100 (Verstärkungsmittel) finanziert werden. Die Erhöhung bei der Besoldung für Pfarrer und Pfarrerinnen muss hingegen unmittelbar aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert werden.

Der LSA hat der Erhöhung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens um 0,65 % für das Haushaltsjahr 2013 zugestimmt.

8. Erhöhung der Kindergartenpauschalen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Das LKA hat berichtet, dass die in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beschlossenen Erhöhungen der Gehälter für die kirchlich Beschäftigten zu einer Kostensteigerung bei den Kindertagesstätten führen, die bei der Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 nicht eingeplant waren. Im Haushaltsjahr 2013 entstehen dadurch Kostensteigerungen in Höhe von insgesamt 2,65 % und im Jahr 2014 in Höhe von 2,95 %. Eine Neuberechnung der Kindergartenpauschalen hat ergeben, dass die Kostenstelle 1000-22110 (Kindertagesstätten) somit um 136 900 Euro im Haushaltsjahr 2013 und um 346 300 Euro im Haushaltsjahr 2014 überschritten werden wird.

Der LSA hat der Überschreitung der Kostenstelle 22110 (Kindertagesstätten) um 136 900 Euro im Haushaltsjahr 2013 und um 346 300 Euro im Haushaltsjahr 2014 zugestimmt.

9. Zuschuss für das Kloster Frenswegen

Das LKA hat berichtet, dass im Zuge der Renovierungsmaßnahmen am Gebäude des Klosters Frenswegen sowie für die Erstellung eines Anbaus erhöhte Gesamtkosten entstanden sind, die einer Kostensteigerung von 5 % entsprechen. Außerdem ist in einem weiteren Schritt der innere Bereich des Klosters zu verbessern (Schallschutzmaßnahmen für die Seminarräume, Modernisierung der Aufzugsanlage, Neuanschaffungen von Mobiliar etc.). Das Kloster Frenswegen hat die hannoversche Landeskirche um eine entsprechende Mitfinanzierung dieser Anschaffungen und Veränderungen sowie der entstandenen Mehrkosten gebeten.

Das LKA hat vorgeschlagen, dem Kloster Frenswegen einen weiteren Zuschuss in Höhe von 150 000 Euro zur Verbesserung der inneren Nutzung des Klosters zu gewähren. Die anderen Trägerkirchen werden sich nach Auskunft des LKA ebenfalls mit jeweils 150 000 Euro an den Kosten beteiligen. Weitere Förderungen sollen in den nächsten Jahren nicht gewährt werden.



Der LSA hat der Überschreitung der Kostenstelle 1000-52601 (Kloster Frenswegen) im Haushaltsjahr 2013 um 150 000 Euro gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt.

10. Zwischenbericht über die Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids von Opfern sexualisierter Gewalt

Das LKA hat berichtet, dass die Ende des Jahres 2012 eingesetzte Kommission bereits über 32 Fälle entschieden und der Landeskirche Entschädigungen zwischen 2 500 Euro und 27 500 Euro vorgeschlagen hat. Insgesamt drei Widersprüche wurden dem Kirchensenat zur Entscheidung vorgelegt.

Die meisten Anträge beziehen sich auf Fälle sexualisierter Gewalt in diakonischen Einrichtungen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist damit zu rechnen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für die Zahlung der noch anfallenden Entschädigungen nicht ausreichen werden. Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass ein Betrag von ca. 250 000 Euro für die Entschädigungen ausreiche. Das LKA hat daher vorgeschlagen, dass die Kostenstelle 1000-98200 (Vermischtes) um bis zu 700 000 Euro überschritten werden kann.

Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission hat dem LSA ergänzend über die Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission berichtet. Diese legt in einem sorgfältigen individuellen Abwägungsvorgang, bei dem verschiedene Kriterien wie Art, Schwere, Anzahl der Täter, zusätzliche Umstände, Anwendung von Gewalt u.a. zugrunde gelegt werden, die Höhe der Entschädigungen fest. Die Höhe orientiert sich dabei an den gezahlten Entschädigungen im Zivilprozessverfahren. Die hannoversche Landeskirche legt ein hohes Vertrauen in die Arbeit der Unabhängigen Kommission, da sie sich verpflichtet hat, die Entscheidungen dieser mitzutragen und 1 : 1 umzusetzen. Vor jeder Entscheidung wird grundsätzlich, unter Heranziehung wissenschaftlicher Dokumentationen, eine Plausibilitätsprüfung der Anträge durchgeführt.

Die LSA-Mitglieder waren beeindruckt davon, dass es den Opfern weniger um die Höhe der Entschädigungssumme gehe, sondern vielmehr darum, dass die Verstöße gegen sie von Kirche aufmerksam wahrgenommen werden.

Der LSA hat dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für seinen Einsatz gedankt und ihn gebeten, diesen Dank auch an die anderen Mitglieder weiterzugeben. Der LSA hat der Überschreitung der Kostenstelle 1000-98200 (Vermischtes) um bis zu 700 000 Euro zugestimmt.

#### 11. Religionspädagogisches Institut Loccum

Das LKA hat den LSA Ende Juni d.J. kurzfristig um Zustimmung zur Überschreitung der Kostenstelle 1000-04810 (Religionspädagogisches Institut Loccum) wegen Mehrkosten bei Baumaßnahmen um rd. 185 000 Euro gebeten, da die Baumaßnahmen zu Beginn der 3-wöchigen Schließzeit bereits am 1. Juli 2013 beginnen sollten.

Der LSA hat der Überschreitung der Kostenstelle 1000-04810 (Religionspädagogisches Institut Loccum) von rd. 185 000 Euro gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung im Umlaufverfahren zugestimmt.

#### 12. Aufhebung des Sperrvermerkes für den Zuschuss für die Evangelische Zeitung im Haushaltsjahr 2014

Das LKA hat berichtet, dass das Kolleg die Aufhebung des Sperrvermerkes für den Zuschuss für die Evangelische Zeitung im Haushaltsjahr 2014 beschlossen und das Lutherische Verlagshaus signalisiert habe, dass die Evangelische Zeitung auch im Jahr 2014 mit den vorhandenen Mitteln herausgegeben werden kann.

Der LSA hat, auch auf Empfehlung des Finanzausschusses beschlossen, den Sperrvermerk für die Evangelische Zeitung im Haushaltsjahr 2014 aufzuheben. Er hält die zeitnahe Erarbeitung einer Neuausrichtung der Publizistik für dringend geboten und hat das LKA gebeten, ihm dazu zu berichten.

#### 13. Verwendung von Zinserträgen der Rücklagen

Im Rahmen der Beratungen zum Jahresabschluss 2012 hatte der LSA gemeinsam mit dem Finanzausschuss folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Landeskirchenamt wird gebeten zu prüfen, welchen Rücklagen Zinsen zugeführt werden müssen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob Rücklagen oder Fonds in der Höhe gemindert werden können. Die freien Mittel sowie die nicht zwingend zuzuführenden Zinsen sollten auf den Versorgungsfonds übertragen werden. Das Landeskirchenamt wird gebeten, dem Landessynodalausschuss einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen."*

Das LKA hat dem LSA nunmehr berichtet, dass für die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage gesetzliche Regelungen zur Ermittlung bzw. dem Aufbau der Rücklagen bestehen. Da diese erfüllt sind, kann eine Kapitalisierung der Zinsen z. unterbleiben. Die sonstigen landeskirchlichen Rücklagen von Bedeutung (Bauinstandhaltungsfonds, Versorgungsfonds, Diakonie-Krisen-Fonds, Personalkostenrücklage und Clearing-Rücklage), denen Zinsen zugeführt wurden, unterliegen keinen gesetzlichen Vorgaben, sodass auch hier eine Kapitalisierung unterbleiben könnte. Lediglich die Kapitalisierung der Zinsen des Bauinstandhaltungsfonds sollte beibehalten werden, um die Preissteigerungen im Bausektor teilweise auszugleichen.

Der LSA hat dem Vorschlag zugestimmt.

#### 14. Errichtung eines Hauses "Respiratio" der Landeskirche

Das LKA hat dem LSA einen Zwischenbericht zur Errichtung eines Hauses "Respiratio" im Kloster Barsinghausen gegeben. Dabei wurde berichtet, dass die Leitungsstelle voraussichtlich im Januar 2014 ausgeschrieben und die offizielle Eröffnung im September 2014 mit Beginn eines ersten Kurses erfolgen wird. Ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Beteiligung an dem Projekt haben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Westfalen signalisiert. Während der drei- bis vierjährigen Erprobungszeit soll das Haus "Respiratio" eine unselbständige Einrichtung der hannoverschen Landeskirche bleiben und erst danach evtl. in eine Betriebsgesellschaft übergehen.

Die Trägerkirchen garantieren eine jährliche Finanzierung von je sieben Plätzen (insgesamt 21 von 54 möglichen Plätzen). Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird jährlich 50 000 Euro Regiekosten und Tagessätze von 100 Euro pro Person leisten. Die Evangelische Kirche von Westfalen wird keine Regiekosten leisten, dafür aber Tagessätze von 170 Euro pro Person. Die hannoversche Landeskirche leistet die Personalkosten der Leitungsstelle, den Defizitausgleich und Tagessätze von 100 Euro pro Person. Darüber hinaus trägt sie die einmaligen Kosten für die Ausstattung der Räumlichkeiten mit Mobiliar und technischem Gerät.

Der LSA hat den Zwischenbericht zur Kenntnis genommen und angeregt, auch Teilnehmende aus dem außerkirchlichen Bereich (z.B. aus der Verwaltung) in den Blick zu nehmen.

#### 15. Attraktivität des Pfarrberufes

Der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Finanzausschuss haben sich, entsprechend des LSA-Vorschlages, für eine Durchstufung nach Besoldungsgruppe A 14 ab dem 53. Lebensjahr für Pfarrer und Pfarrfrauen ausgesprochen.

Die Besoldung der Superintendenten und Superintendentinnen soll Beratungsgegenstand in der 25. Landessynode werden und entsprechend als Prüfauftrag weiter transportiert werden.

Der LSA hat den Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung gebeten, weitere Fragen im Zusammenhang mit den sich abzeich-

nenden Nachwuchssorgen im Pfarrberuf zu prüfen und dazu noch der 24. Landessynode zu berichten.

Das LKA ist gebeten worden zu prüfen, ab welchem Zeitpunkt eine Umsetzung bei der Pfarrbesoldung möglich ist und zugleich einen entsprechenden Vorstoß bei der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zu unternehmen.

### **III.**

#### **Baufragen**

##### **16. Verpachtung von Kirchenland**

Der LSA hat ein an ihn gerichtetes Schreiben mit Fragen zur Verpachtung von Kirchenland gemäß § 22 der Geschäftsordnung dem Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung und anschließenden Berichterstattung überwiesen. Der Verfasser ist über die Überweisung informiert und auch darauf hingewiesen worden, dass eine mögliche Behandlung seines Anliegens möglicherweise erst in der Amtszeit der 25. Landessynode erfolgen kann.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat inzwischen mitgeteilt, dass er die vorhandenen Pachtregelungen als angemessen und praktikabel ansieht. Außerdem werden sie nach Wahrnehmung des Ausschusses und des LKA auch von den Kirchengemeinden verantwortungsbewusst angewendet. Aus Sicht des Ausschusses besteht daher kein Handlungsbedarf für eine Änderung der bestehenden Pachtregelungen.

Der LSA hat sich diesem Votum angeschlossen.

### **IV.**

#### **Personalfragen**

##### **17. Stellenausweitung der Sekretariatsstelle in der landeskirchlichen Arbeitsstelle für Lektoren- und Prädikantenarbeit**

Das LKA hat berichtet, dass eine Stellenausweitung der Sekretariatsstelle in der landeskirchlichen Arbeitsstelle für Lektoren- und Prädikantenarbeit von 0,5 % auf 0,75 % befristet bis zum 31. Dezember 2014 notwendig geworden ist. Dies begründet sich dadurch, dass die Lektoren- und Prädikantenarbeit ein wachsender Arbeitsbereich ist und kurzfristige Mehrarbeit durch die anstehenden Kurse zur Nachschulung von Prädikanten und Prädikantinnen zur Abendmahlsfeier sowie die Eingabe bestehender Daten in das neu eingeführte Personalmanagementsystem anstehe.

Da die Stelleninhaberin schwerbehindert und darum nicht voll belastbar ist, besteht die Absicht, eine zusätzliche Kraft mit einem Stellenanteil von 0,25 % einzustellen.

Der LSA hat der Stellenausweitung der Sekretariatsstelle in der landeskirchlichen Arbeitsstelle für Lektoren- und Prädikantenarbeit von 0,5 % auf 0,75 % befristet bis zum 31. Dezember 2014 zugestimmt.

18. Anzeige einer Ersatzvornahme gemäß § 70 Absatz 3 Satz 3 Kirchengemeindeordnung (KGO)

Das LKA hat das Arbeitsverhältnis mit dem Küster einer Kirchengemeinde im Raum Göttingen im Wege der Ersatzvornahme außerordentlich fristlos gekündigt, da dieser Kollekten im Umfang von mehreren Tausend Euro veruntreut und der Kirchenvorstand die Frist zur Einleitung des Kündigungsverfahrens verstreichen lassen hat. Der Kirchenvorstand ist somit der Anordnung des LKA zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht nachgekommen.

Grundsätzlich bedürfen Ersatzvornahmen der Zustimmung des LSA. Bei Gefahr im Verzug im Sinne des § 70 Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz KGO kann das LKA auch ohne diese Zustimmung tätig werden. Das LKA hat die Maßnahme dann jedoch unverzüglich dem LSA anzuzeigen und sie auf Verlangen des LSA rückgängig zu machen. Dieser Anzeigepflicht ist das LKA nachgekommen.

Im vorliegenden Fall bestand Gefahr im Verzug, weil eine fristlose Kündigung auszusprechen war und diese nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis der zur Kündigung berechtigten Umstände wirksam ergehen kann.

Der LSA hat der Ersatzvornahme zugestimmt. Im Hinblick auf den aus der Veruntreuung resultierenden Vertrauensverlust sowie der Außenwirkung hat der LSA keine Möglichkeit gesehen, die Ersatzvornahme wieder rückgängig zu machen. Der LSA hat das LKA gebeten, im Wege der Aufsicht mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Kirchengemeinde ins Gespräch zu kommen.

19. Zulagen nach § 29 Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz (PfbVG)

Mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2012 hat sich in der Landeskirche das Verfahren der Dienstpostenbewertung für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen verändert. Das LKA hat für die Leitungen und die stellvertretenden Leitungen der regionalen Kirchenämter eine analytische Bewertung vorgegeben, welche der Kirchensenat als Dienstvorgesetzter für die beamteten Referatsleitungen im LKA ebenfalls beschlossen hat.

Im Interesse einer transparenten Handhabung der Gewährung von Zulagen und der Gleichbehandlung zwischen Referatsleitungen im Beamten- und im Pfarrdienstverhältnis hat das LKA außerdem beschlossen, auch bei der Bemessung der Zulagen für PdL-Stellen im LKA und für andere PdL-Stellen mit einem Tätigkeitsprofil, das einem Beamten-Dienstposten vergleichbar ist, die Grundsätze der analytischen Stellenbewertung anzuwenden.

Mit der Firma NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH in Braunschweig wurden Qualitätsstandards für die Bewertung entwickelt. Die Bewertung erfolgt nunmehr nach dem Bewertungsverfahren der EKD ergänzt um eine Bewertung nach dem Verfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Das LKA hat dem LSA insgesamt zwei Bewertungsgutachten der Firma NSI Consult mit der Empfehlung vorgelegt, für die Leitung des Referates 24 (Visitation und Projekte) eine Bewertung nach Besoldungsgruppe A 14 und für die Leitung der Geschäftsstelle des Evangelischen Schulwerkes eine Bewertung nach Besoldungsgruppe A 15 vorzusehen. Die Zulagen sollen rückwirkend zum 1. August 2013 gewährt werden. Die Gewährung einer Besitzstandszulage nach dem Ausscheiden aus der jetzigen Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Der LSA hat sein Einvernehmen nach § 29 Absatz 2 Satz 2 PfBVG hergestellt und außerdem beschlossen, dass die Herstellung des Einvernehmens bei Vorlage eines Bewertungsgutachtens auch für künftige Stelleninhaber und -inhaberinnen gilt, wenn sich der Inhalt der Stelle nicht verändert und wenn der LSA über die Gewährung der Zulage für betroffene Pastoren und Pastorinnen jeweils unterrichtet wird.

## **VI.**

### **Anträge und Eingaben**

#### **20. Entwicklung der Einsparvorgabe der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode hinsichtlich der Fusion der Kirchenkreisämter**

Dem LSA lag die Eingabe des Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land vom 14. Februar 2013 und der Antrag des Kirchenkreisverbandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harzer Land vom 6. Mai 2013 betr. Aufhebung der Einsparvorgabe des Aktenstückes Nr. 98 der 23. Landessynode für die Kirchen(kreis)ämter vor.

Das LKA hat dazu einen Sachstandsbericht zur Umsetzung der Kirchenkreisämterfusionen gegeben. Dabei wurde insbesondere ausgeführt, dass sich die Aufgabenvielfalt der Kirchenkreisämter nach Beschlussfassung der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode vermehrt hat (u.a. Einführung der Doppik, Umsetzung von Kirchenkreis- und -ämterfusionen, Einführung eines Gebäudemanagements). Diese Entwicklung ist bei der Erstellung der Aktenstückreihe Nr. 98 nicht vorhersehbar gewesen. Seit Einführung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) richtet sich die Ausstattung der kirchlichen Verwaltungsstellen nunmehr nach dessen Regularien.

Aktuell konnte eine Reduzierung der Kirchen(kreis)ämter auf 27 erreicht werden. Weitere Zusammenlegungen sind bereits beschlossen, sodass eine Reduzierung auf 23 Ämter erreicht werden kann. Weitere drei bis vier Fälle konnten noch nicht abschließend geregelt werden.

Grundsätzlich wird mit einer möglichen Aufgabe von zentralen Einsparvorgaben und der Definition der jeweiligen Bedarfe vor Ort in den Planungsbereichen innerhalb des FAG ein Paradigmenwechsel dahingehend erfolgen, dass die Kirchen(kreis)ämter dann verstärkt als Verwaltungsserviceleister vor Ort und nicht als "Außenstelle" der landeskirchlichen Verwaltung angesehen werden. Zudem hat der LSA insbesondere die möglichen kirchenpolitischen Folgen einer Aufgabe der Einsparvorgabe der Aktenstückreihe Nr. 98 zu bedenken gegeben.

Der LSA hat beschlossen, den vorliegenden Antrag und die vorliegende Eingabe dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit zur Beratung und anschließenden Berichterstattung zu überweisen, da dieser thematisch mit dem darin geäußerten Anliegen befasst ist.

21. Stellungnahme des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission zum Thema "Rüstungsexporte"

Der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission hat dem LSA seine Stellungnahme zum Thema "Rüstungsexporte" vorgelegt. Diese bezieht sich auf einen Abschnitt der seinerzeit an den LSA überwiesenen Eingabe der hannoverschen Delegierten der Friedenskonferenz auf Jamaika vom 4. Mai 2012 (Aktenstück Nr. 11 M, I 6).

Der LSA hat die Stellungnahme des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission zustimmend zur Kenntnis genommen und den Ausschuss gebeten, diese Stellungnahme kurzfristig während der XIII. Tagung der Landessynode Ende November d.J. einzubringen. Der Ausschuss hat sich gegen die Einbringung ei-

nes entsprechenden Aktenstückes entschieden. Der LSA hält die Thematik grundsätzlich für wichtig und hat die Stellungnahme daher diesem Tätigkeitsbericht als Anlage beigefügt. Das LKA soll gebeten werden, die Stellungnahme an das Kirchenamt der EKD weiterzureichen.

22. Eingabe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelungsborn vom 19. Oktober 2012 betr. Wiedererrichtung des Dachreiters und Erneuerung des Geläuts der Klosterkirche Amelungsborn (Aktenstück Nr. 11 P)

Der LSA hat sich vom LKA bzw. dem Abt des Klosters Amelungsborn über den Stand eines Zukunftskonzeptes für die Bereiche der Tagungsstätte, die Entwicklung der Ortskirche und der Familiaritas berichten lassen. Nach Aussage des Abtes werden zz. Gespräche mit unterschiedlichen Einrichtungen geführt, die aber noch zu keinen abschließenden Ergebnissen geführt haben.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und den Abt des Klosters Amelungsborn gebeten, dem LKA zeitnah ein entsprechendes Zukunftskonzept zur Beratung und zur Empfehlung gegenüber dem LSA hinsichtlich der Aufhebung des Sperrvermerkes für die Planungskosten für den Dachreiter vorzulegen.

## **VII.**

### **Sonstiges**

23. Erwerb des Volkshochschulgebäudes in Hannover durch das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.

Das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. (DWH) hat gegenüber dem LSA Interesse an einem Erwerb des Volkshochschulgebäudes (VHS-Gebäude) der Stadt Hannover bekundet, welches voraussichtlich Ende des Jahres 2013 veräußert werden soll.

Das LKA hat hierzu ergänzend berichtet, dass eine Sanierung der näheren Umgebung zum VHS-Gebäude durch die Stadt geplant sei, was zu einer Attraktivitätssteigerung des Standortes führe. Ein Erwerb des VHS-Gebäudes durch die hannoversche Landeskirche kommt nach Prüfung durch die Fachabteilung im LKA nicht infrage. Das DHW wird voraussichtlich prüfen, ob ein Erwerb evtl. mit einem anderen Bauträger realisiert werden könnte. Für einen solchen Fall, ist mit einer Zuschussanfrage an das LKA in Höhe von 3 bis 6 Mio. Euro zu rechnen.

Der LSA hat angemerkt, dass bei einer Zuschussgewährung durch das LKA festgelegt werden sollte, dass andere landeskirchliche Einrichtungen, die möglicher-



weise in den Räumlichkeiten des VHS-Gebäudes unterkommen, dann keine, zumindest aber keine ortsüblichen, Vergleichsmieten zahlen müssen.

Der LSA hat zwischenzeitlich erfahren, dass das Präsidium des DWH getagt und im Einvernehmen mit dem Vorstand des DWH beschlossen hat, das Projekt VHS-Gebäude nicht weiter zu verfolgen.

#### 24. Energiemittel der Landeskirche

Das LKA hat einen kurzen Rückblick zu den Energiemitteln für die Jahre 2011 und 2012 gegeben. Von den insgesamt 57 Kirchenkreisen haben bisher lediglich 21 Kirchenkreise die Energiemittel abgerufen. Dies liegt vermutlich an den noch nicht abgeschlossenen Planungen für den Einsatz dieser Mittel vor Ort.

Zur Rundverfügung G 6/2013 betr. Projekt "Energieeinsparung in kirchlichen Gebäuden" ist dem LSA berichtet worden, dass der Aufwand für eine Verbrauchskontrolle für jede Kirchengemeinde gering sei. Bedauerlicherweise konnte die Rundverfügung erst nach erfolgter Ausschüttung an die Planungsbereiche herausgegeben werden. Die Rundverfügung stellt daher eine Empfehlung dar, die jedoch möglichst als verpflichtend wahrgenommen werden sollte, da sie inhaltlich für die Kirchenkreise effektiv und zielorientiert ist.

Der LSA hat die Ausführungen des LKA zur Kenntnis genommen.

#### 25. Erklärung zur finanziellen Sicherung des Hochschulbetriebes der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie (FIT) in Hermannsburg

Das LKA hat berichtet, dass sich die FIT in der Trägerschaft des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen (ELM) befindet. Auftrag der Hochschule ist die Ausbildung in den Bereichen Theologie und Diakonie für den weltweiten Dienst in Kirche und Gesellschaft. Die Tätigkeit der FIT ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet und daher auf eine laufende finanzielle Unterstützung durch die Trägerkirchen angewiesen. Deswegen müssen die Trägerkirchen gegenüber dem niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine Garantieerklärung abgeben, mit der sie sich verpflichten, das ELM für die Dauer des Hochschulbetriebes finanziell so auszustatten, dass es in der Lage ist, stets einen hochschulrechtlich einwandfreien Betrieb der FIT zu gewährleisten und immatrikulierten Studierenden die ordnungsgemäße Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen; einschließlich eventueller Wiederholungsmöglichkeiten. Die Verpflichtung ist auf 2 Mio. Euro pro Jahr begrenzt und aus den Mitteln der Trägerkirchen für das ELM sicherzustellen. Die Garantieerklärung kann frühestens

nach einer Frist von fünf Jahren zum 30. September eines Jahres durch Erklärung gegenüber dem niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und dem ELM gekündigt werden. Für alle Bachelor-Studiengänge sind Interessenten vorhanden; eine spätere Budgeterhöhung kommt nicht in Betracht.

Der LSA hat einer Garantieerklärung gegenüber dem niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur zugestimmt.

#### 26. Zukunft der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Das LKA hat den LSA über das abschließende Ergebnis der Verhandlungen zu einem modifizierten Konföderationsvertrag informiert. Dabei ist insbesondere der Aspekt der "Befristung" in den Beratungen der Arbeitsgruppe "Konföderationsvertrag" auf Ablehnung gestoßen. Dennoch konnten etliche andere Konkretisierungen in dem Vertragsentwurf vorgenommen werden. Der Kirchensenat hat über ein entsprechendes Zustimmungsgesetz beraten und den Präsidenten der Landessynode gebeten, dieses dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit sowie dem Rechtsausschuss vorab zur Beratung zu überweisen.

Der LSA hat hierzu einen entsprechenden Einvernehmensbeschluss für den Präsidenten der Landessynode gefasst.

Folgende weitere Beschlüsse hat der LSA dem Kolleg, dem Kirchensenat, dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit sowie dem Rechtsausschuss übermittelt:

1. Der Landessynodalausschuss (LSA) nimmt das Verhandlungsergebnis der von den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eingesetzten Arbeitsgruppe "Konföderationsvertrag" vom 2. September 2013 zur Kenntnis und stellt fest, dass das Ergebnis dem Willen der Landessynode mit ihren Beschlüssen zu den Aktenstücken Nrn. 38 F, 38 G, 38 H und 38 i in der XII. Tagung vom 29. Mai bis 1. Juni 2013 nicht vollumfänglich entspricht.
2. Der Landessynode liegen in der Novembertagung nunmehr die von ihr verlangten Gesetzentwürfe sowohl zur Kündigung des Konföderationsvertrages als auch zur Modifikation und Konzentration des Konföderationsvertrages zur Entscheidung vor. Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) sowie der Rechtsausschuss werden gebeten, auf der Basis der vorliegenden Entwürfe die Beschlussvorschläge für die Landessynode hinsichtlich der Konföderation zu erarbeiten. Der LSA bittet dabei mit Bezug auf den Beschlussvorschlag B, den von der Arbeitsgruppe "Konfödera-

tionsvertrag" vorgelegten Vertragsentwurf, folgende Beschlüsse des LSA zu berücksichtigen:

- 2.1 Der LSA begrüßt die Präzisierung in § 6 Absatz 1 des Vertragsentwurfes, wonach eine oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der ev. Kirchen in Niedersachsen durch den Rat berufen werden. Der LSA erinnert in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich an den Willen der Landessynode, dass ein modifizierter und konzentrierter Konföderationsvertrag, und damit auch die Berufung von Bevollmächtigten, für die Landeskirche zu keinerlei Mehrkosten führen darf und bittet die Vertreter der Landeskirche im Rat der Konföderation, hierauf strikt zu achten, wenn über eine Dienstordnung der Bevollmächtigten beraten und entschieden wird; hinsichtlich der Kosten gilt dieselbe Bitte, wenn über eine Geschäftsordnung des Rates beraten und entschieden wird. Der LSA bittet auch den Finanzausschuss der Landessynode, hierauf zu achten. Zudem sollte die bestehende erfolgreiche Arbeit der derzeitigen Bevollmächtigten nicht gefährdet werden.
- 2.2 Der LSA bedauert sehr, dass die von der Landessynode gewollte zeitliche Befristung des Vertrages auf zehn Jahre in § 14 Absatz 1 des Vertragsentwurfes in den Verhandlungen nicht erreicht worden ist. Damit stehen die fünf Kirchen am Ende des Jahres 2023 erneut vor der Situation, im Lichte der Evaluationsergebnisse über eine mögliche Verlängerung, Veränderung oder Kündigung des Vertrages einvernehmlich zu entscheiden. Angesichts der bisherigen Verhandlungserfahrungen ist kaum anzunehmen, dass dann ein Einvernehmen hergestellt werden kann. Der LSA verweist in diesem Zusammenhang auf den § 2 Absatz 2 des Vertragsentwurfes und erwartet, dass die Landeskirche im Sinne einer "Konföderation der unterschiedlichen Geschwindigkeiten" auf dem Weg hin zu einer ev. Kirche in Niedersachsen eine vertiefte Zusammenarbeit auf den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern bis hin zu einem kirchlichen Zusammenschluss mit der ev. Kirche oder mit den ev. Kirchen der Konföderation anstrebt, die hierzu bereit ist bzw. sind.
- 2.3 Nach § 14 Absatz 1 des Vertragsentwurfes verpflichten sich die Kirchen, rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2023 gemeinsam zu evaluieren, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient. Dabei bleibt nach dem Vertragsentwurf völlig offen, nach welchen Kriterien die Evaluation erfolgen und von wem sie durchgeführt werden soll, wer sie in "den Kirchen" zu wel-

chem Zeitpunkt veranlasst, ausgewertet und wer hierüber den Synoden bis zum 30. März 2023 berichtet, und wer dann anschließend prüft, ob es Veränderungsbedarf gibt, über den die Synoden zu entscheiden hätten. Der LSA erwartet, dass die Landessynode frühzeitig und umfassend vom Kirchensenat und dem Landeskirchenamt an der Entwicklung, Durchführung und Auswertung der Evaluation beteiligt wird. Der LSA erwartet zudem, dass bereits am Ende der 25. Landessynode hierüber in der Landeskirche die Erörterung aufgegriffen wird.

2.4 Nach § 14 Absatz 2 des Vertragsentwurfes kann einer Kirche für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen frühestens zum 31. Dezember 2020 kündigen. Der LSA erwartet, dass die 25. Landessynode regelmäßig über die Arbeit und den Fortgang der Konföderation durch den Herrn Landesbischof in Abstimmung mit den hannoverschen Mitgliedern des Rates sowie die mit der Geschäftsstellenleitung beauftragte Person unterrichtet wird, um rechtzeitig zu prüfen und zu entscheiden, ob die Landeskirche von der Möglichkeit nach § 14 Absatz 2 Gebrauch machen soll.

3. Der LSA kann und will der grundlegenden Beschlussfassung der Landessynode über eine Kündigung oder Modifikation und Konzentration des Konföderationsvertrages nicht vorgreifen. Mit seinen Beschlüssen zu dem Verhandlungsergebnis der Arbeitsgruppe "Konföderationsvertrag" bringt er aber zum Ausdruck, dass die Landessynode nach dem bisherigen Diskussionsverlauf über die Konföderation weitergehende Ergebnisse erwartet hat.

Des Weiteren hat sich der LSA vom Vorsitzenden des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit von den gemeinsamen Beratungen mit dem Rechtsausschuss berichten lassen.

#### 27. Tagungsmöglichkeiten der Landessynode

LSA und Präsidium haben in einer gemeinsamen Sitzung über alternative Tagungsmöglichkeiten für die Landessynode beraten. Die Idee einer "reisenden" Landessynode wurde vom Präsidium bereits im Vorfeld u.a. aus Kostengründen verworfen. Nach einer vorläufigen Sichtung überzeugend sind dagegen die Überlegungen hinsichtlich einer Mitnutzung der Neustädter Hof- und Stadtkirche als Tagungsraum für die Plenartagungen der Landessynode und einer Mitnutzung weiterer Räume in den Dienstgebäuden des LKA und des Hauses kirchlicher Dienste (HkD); für den vorgeschlagenen Gebäudeteil im HkD stünden nach Mitteilung des LKA ohnehin größere Unterhaltungsaufwendungen an. Erste Planungsgespräche mit dem Kirchenvorstand zur Nut-

zung des Kirchenraumes haben stattgefunden; der Kirchenvorstand hat dabei gebeten, in die weitere Planung mit eingebunden zu werden.

Das Präsidium hat eine Fortführung der Planungen beschlossen und den LSA gebeten, die Thematik und das Vorhaben an die 25. Landessynode weiterzureichen.

Der LSA befürwortet die überzeugende Planung hinsichtlich einer Mitnutzung der Neustädter Hof- und Stadtkirche sowie des HKD ebenfalls. Ihn überzeugt ferner, dass das LKA mit seinen Räumlichkeiten und Einrichtungen in die Tagungen der Landessynode miteinbezogen werden könnte und diese zentraler, damit stadtfö- fentlicher durchgeführt werden könnten. Da bereits vorhandene Einrichtungen und Räumlichkeiten umfassend genutzt würden, hielten sich die Investitionskosten für die Landeskirche in einem überschaubaren Rahmen. Der LSA sieht zudem auf Sicht keine weitere realistische alternative Tagungsmöglichkeit und kommt deshalb der Bitte des Präsidiums zur Weiterleitung der Thematik an die 25. Landessynode gerne nach.

Bei der Einbringung soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Wahlprüfung zur Bildung der 25. Landessynode (Ziffer 5)
- Attraktivität des Pfarrberufes (Ziffer 15)
- Energiemittel der Landeskirche (Ziffer 24)
- Feedback zur Arbeit des LSA in den letzten sechs Jahren

Surborg  
Vorsitzender

Anlage

Anlage*Rhauderfehn, 24. April 2013*

## Stellungnahme des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission zum Thema „Rüstungsexporte“ an den LSA

Der LSA hat sich in seiner 61. Sitzung am 13. Sept. 2012 mit der Eingabe der Delegierten der Friedenskonferenz auf Jamaika befasst. Dabei hat er beschlossen, den

**Abschnitt ‚Rüstungsexporte‘ dem Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission zur Beratung zu überweisen und dem LSA Bericht zu erstatten.**

**(s. Schreiben vom 19. Okt. 2012 an den Ausschuss)**

Der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission hat sich in seinen Sitzungen am 14. März und 22. April 2013 damit befasst. Wesentliche Hintergrundinformationen zur Thematik verdankt er dem Pastor und Beauftragten für Friedensarbeit im HkD, Klaus J. Burckhardt. Auf diese Weise wurde der Ausschuss sowohl mit der Komplexität der Materie konfrontiert als auch durch div. Stellungnahmen namhafter Kirchenvertreter ermutigt, selber Stellung zu beziehen. Nach unserer Auffassung handelt es sich um ein brisantes politisches Thema, zu dem Kirchen nicht schweigen sollten.

Daraufhin hat der Ausschuss in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, die nachfolgende Eingabe an die Synode dem LSA zur weiteren Beratung vorzulegen. Der Wortlaut beinhaltet im Wesentlichen Ausführungen von Klaus Burckhardt, die aus der gemeinsamen Diskussion mit ihm resultieren.

*(Bohlen, Vors.)*

## Eingabe an die Synode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Die Ergebnisse der Internationalen Ökumenischen Friedenskonvokation in Jamaika im Mai 2011 wurden der Synode bei ihrer Sitzung im Herbst 2011 von den Delegierten aus unserer Landeskirche vorgestellt und anschließend diskutiert. Die vom Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) einberufene Friedenskonvokation in Jamaika hat den Bemühungen in dem „Leitbild des gerechten Friedens“ eine zukunftsweisende Richtung gegeben. Aus Gottes Frieden leben wir, und wir sind aufgerufen, uns für gerechten Frieden in allen Bereichen einzusetzen.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers unterstreicht ihre Bereitschaft, in ihren Beiträgen auf dem Weg zu einem gerechten Frieden nicht nachzulassen und auch neue Akzente zu setzen. Sie tut dies im Bewusstsein, damit einen Beitrag zu der in 2013 in Busan, Südkorea, stattfindenden Vollversammlung des ÖRK zu leisten. Dies gilt besonders im Hinblick auf das dringliche Thema Rüstungsexporte.

### Friede zwischen den Völkern - Rüstungsexporte

Deutschland ist der drittgrößte Exporteur von Kriegswaffen und Rüstungsgütern weltweit. Laut dem 16. Rüstungsexportbericht der GKKE (Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung)<sup>1</sup> sind die Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte im Jahr 2011 ein weiteres Mal angestiegen: auf 5,414 Milliarden Euro gegenüber 4,754 Milliarden Euro in 2010.

Die GKKE kritisiert besonders die Zunahme von Rüstungsexportgenehmigungen an Drittstaaten, also an Länder außerhalb von NATO und EU. Mit 42 Prozent machen sie in 2011 annähernd die Hälfte aller Ausfuhrgenehmigungen aus. 21,2 Prozent der Einzelgenehmigungen gingen 2011 zudem an Länder, die staatliche Entwicklungshilfe empfangen. Inzwischen ist die Zahl der Empfängerländer, die hinsichtlich ihrer Menschenrechtssituation als bedenklich eingestuft werden, auf 64 angestiegen; 2010 waren es noch 48 Länder. Laut Begründung der Bundesregierung für Liefergenehmigungen in Drittstaaten sollen Partner in Konfliktregionen befähigt werden, mit Hilfe von Rüstungslieferungen ihre Sicherheitsvorsorge selbst in die Hand zu nehmen und als „Stabilitätsanker“ zu dienen. Während Waffenexporte in Konfliktregionen bisher grundsätzlich abzulehnen waren, würden sie gemäß dieser Logik nun zu einem wichtigen Pfeiler der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik.<sup>2</sup>

„Es ist ein gefährlicher Trugschluss zu glauben, dass Lieferungen von Waffen oder Kriegsgerät zur Stabilisierung (der Lage in Konfliktregionen) beitragen könnten“, so Prälat Dr. Bernhard Felmburg bei der Vorstellung des GKKE-Berichts.<sup>3</sup> „Rechtsstaatlichkeit ist eine Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung und Friedenssicherung - mehr als Panzer und andere Kriegswaffen“. Als Christinnen und Christen sind wir der biblischen Vision verpflichtet, „Schwerter zu Pflugscharen“ zu machen. Daher ist mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen eine „rechtsverbindliche Übereinkunft zur Aufstellung der höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von Waffen“ (Arms Trade Treaty, ATT) zu unterstützen! Auch „Deutschland sollte sich einer strikten, transparenten und demokratisch kontrollierten Rüstungsexportpolitik verpflichten“<sup>4</sup>, forderte der Ratsvorsitzende der EKD Nikolas Schneider. Dies wird u.a. auch von der aktuellen „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel – den Opfern eine Stimme“ gefordert.

---

<sup>1</sup> Die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) legt zum sechzehnten Mal seit 1997 einen Rüstungsexportbericht vor. Er stellt öffentlich verfügbare Informationen über die deutschen Ausfuhren von Kriegswaffen und Rüstungsgütern des Vorjahres (2011) zusammen und bewertet die Rüstungsexportpolitik im Zusammenhang der Friedens-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik.

<sup>2</sup> Dieser „Wirtschaftszweig“ spielt auch auf dem Gebiet der Hannoverschen Landeskirche eine nennenswerte Rolle: Laut Bericht des Stockholmer Internationalen Instituts für Friedensforschung (SIPRI) vom 18.02.2013 verbesserte das Rüstungsunternehmen Rheinmetall Defence (Hauptsitz Düsseldorf) seine Stellung von Platz 31 auf Platz 26 der TOP 100 Rüstungskonzerne weltweit. Im Standort Unterlüß/Nds. werden u.a. Munition und Waffensysteme (u.a. für Leopard II) hergestellt. Rheinmetall Defence verzeichnete im Geschäftsjahr 2012 gegen den weltweiten Trend ein Umsatzwachstum von 2.141 Millionen auf 2.335 Millionen Euro.

<sup>3</sup> Siehe auch Friedensdenkschrift 2007 Art.4.3.1 (158) zu Rüstungsexporten

<sup>4</sup> Ratsvorsitzender der EKD im Hauptvortrag beim Exportkontrolltag des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle am Donnerstag, 23. Februar 2012, in Münster. Ebenso siehe EKD Beschluss zu Rüstungsexporten vom 9. November 2011 sowie Synodalbeschlüsse der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 2011.

**Die Synode begrüßt die jährlichen Berichte der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung zu Rüstungsexporten und die Aktivitäten von Kirchen und christlichen Gruppen, die sich für Rüstungskonversion und die Eindämmung von Rüstungsexporten einsetzen.**

**Sie unterstützt den Einsatz des ÖRK für eine rechtsverbindliche Übereinkunft zur Aufstellung der höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von Waffen (ATT).**

**Sie bittet die Leitung der Landeskirche, sich bei der Bundesregierung durch den Bevollmächtigten der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bei Bundestag, Bundesregierung und Europäischer Union für eine deutliche Kontrolle von Rüstungsexporten sowie ein verbindliches Rüstungsexportgesetz einzusetzen (Maßnahmen s.u.)**

**Dies betrifft insbesondere die Verhinderung von Rüstungsexporten an Drittstaaten, die gegen den Kriterienkatalog des Gemeinsamen Standpunkts der EU zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern von 2008 und 2012 verstoßen.**

Zu einer deutlichen Kontrolle von Rüstungsexporten in einem verbindlichen Rüstungsexportgesetz sind aus Sicht von Expert/innen **folgende Maßnahmen** erforderlich:

- (1) Die Kontrollrechte und Mitbestimmungsrechte des Parlaments bei Rüstungsexporten sind zu stärken.
- (2) Die bisherigen Berichtspflichten müssen zeitlich verkürzt und hinsichtlich der Einzelgenehmigungen konkretisiert verbindlich gemacht werden.
- (3) Der gemeinsame Standpunkt der EU zur Kontrolle von Rüstungsexporten ist zu überprüfen und im neuen Rüstungsexportgesetz zu verankern.
- (4) Zur Stärkung der Einhaltung von Menschenrechtskriterien muss eine gerichtliche Überprüfung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung ermöglicht werden.
- (5) Die Kontrolle des Endverbleibs und die Verfolgbarkeit von Verstößen dagegen ist gesetzlich bindend zu regeln.
- (6) Der Verkauf von Lizenzen zur Produktion von Kriegswaffen und Militäranlagen an Drittländer ist zu untersagen.
- (7) Ausfallbürgschaften des Staates für Rüstungsexporte sind zu verbieten.
- (8) Bemühungen zur Rüstungskonversion sind verstärkt voranzutreiben.
- (9) Die Bundesregierung setzt sich für eine Verbesserung der rechtlich bindenden europäischen Rüstungsexporte ein.

## Erläuterungen: Anlage Rüstungsexporte

### **1. Stärkere Kontrollrechte des Parlaments bei Rüstungsexporten**

Bei sensiblen Exporten wie der Lieferung von Kriegswaffen in Drittstaaten hat die Bundesregierung die gesetzliche Pflicht, den Bundestag vor ihrer Entscheidung zu unterrichten und zu hören. Derzeit bleibt der Bundesregierung die Freiheit, aus wichtigen außen- und sicherheitspolitischen Gründen abweichend von der Entscheidung des Bundestages zu handeln.

### **2. Verbindlichere Berichtspflichten**

Statt eines jährlich einmaligen Rüstungsexportberichtes, der zudem oft erst am Ende des Folgejahres erscheint, wird eine zeitlich engere Vorlagepflicht eingeführt; (in einigen europäischen Ländern erfolgt diese vierteljährlich!). Der Abstand zwischen den Exporten und ihrer Veröffentlichung muss zeitnah geschehen und soll nach inhaltlichen Schwerpunkten gegliedert sein.



### **3. Transparente und rechtlich verbindliche Kriterien**

Genehmigungen für Rüstungsexporte werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Daher sind die seit dem Jahr 2000 bestehenden Kriterien für Rüstungsexporte zu überprüfen und als politische Grundsätze gesetzlich zu fixieren.

### **4. Gerichtliche Überprüfung des Regierungshandelns**

Bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung von Menschenrechtskriterien ist die gerichtliche Überprüfung des Regierungshandelns, etwa durch Einführung eines Verbandsklagerechtes gegen Rüstungsexporte zu verbessern.

### **5. Gesetzliche Kontrolle des Endverbleibs**

Der Endverbleib von gelieferten Rüstungsgütern ist bindend zu kontrollieren. Ein entsprechender Kontrollmechanismus ist transparent zu machen und muss bei Regelverletzungen mit Sanktionen belegt werden.

### **6. Kein Verkauf von Lizenzen**

Durch die Vergabe von Lizenzen zur Produktion von Kriegswaffen und Militäranlagen an Drittländer ist eine verantwortliche Rüstungskontrolle nicht mehr gewährleistet. Die Vergabe von Lizenzen muss grundsätzlich verboten werden.

### **7. Keine staatliche Ausfallbürgschaften**

Der Verkauf von Waffen ist kein Geschäft wie jedes andere und darf nicht länger mit deutschen Steuergeldern gefördert und abgesichert werden. Staatliche Ausfallbürgschaften für den Export von Rüstungsgütern müssen ersatzlos abgeschafft werden.

### **8. Rüstungskonversion vorantreiben**

Bei einem Rückgang von Rüstungsexporten argumentieren Rüstungskonzerne gerade in strukturschwachen Gebieten mit der Gefährdung von Arbeitsplätzen. Daher sind Bemühungen um eine erfolgreiche Rüstungskonversion an Rüstungsstandorten verstärkt voranzutreiben.

### **9. Verbesserung der europäischen Rüstungskontrolle**

Über das deutsche Rüstungsexportgesetz hinaus verpflichtet sich die Bundesregierung zu einer Verbesserung der europäischen Rüstungskontrolle, in dem die acht Kriterien des gemeinsamen Standpunktes für die Ausfuhrkontrolle von Rüstungsgütern ein rechtsverbindliches Instrument wird. Auch Exporte in NATO- und EU-Mitgliedsstaaten sollten nach den gleichen strengen Kriterien geprüft werden, die auch für Drittstaaten gelten. Ziel ist der Aufbau einer EU-einheitlichen und handlungsfähigen Rüstungsexportkontrolle mit entsprechenden finanziellen, strukturellen und personellen Kapazitäten.

In der Erarbeitung des Synodalbeschlussvorschlags zu Rüstungsexporten sind Konsultationen u.a. mit folgenden Personen erfolgt: Tim Kuschnerus, Gertrud Casel, Bernhard Moltmann (alle GKKE), Ullrich Hahn (Jurist, Präsident Internationaler Versöhnungsbund), Dr. Holger Rothbauer (Jurist, Berater der „Aktion Aufschrei - Stoppt den Waffenhandel – den Opfern eine Stimme“).